

# Hebesatzsatzung

## Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Mönchsdeggingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt) folgende Hebesatzsatzung:

### § 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Mönchsdeggingen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft<br>(Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke<br>(Grundsteuer B)    | 220 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf   | 320 v. H. |

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ort, Datum

Mönchsdeggingen, 13.11.2024  
(Siegel)

Gemeinde Mönchsdeggingen



(Unterschrift)

Erste Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 49 in den "Rieser Nachrichten" am 21. November 2024 veröffentlicht.